

# **BGer 5D 172/2022 vom 28. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_172\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_172_2022)

FR: TF 5D 172/2022 du 28 novembre 2022

IT: TF 5D 172/2022 del 28 novembre 2022

## **Regeste**

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht ( Art. 113 BGG ), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat sich auf den Anfechtungsgegenstand (Rechtsöffnung für Fr. 100.--) zu beschränken; soweit mehr oder anderes verlangt wird oder neue Rechtsbegehren gestellt werden, ist dies unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 II 457 E. 4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Zum Anfechtungsgegenstand stellt der Beschwerdeführer keine Rechtsbegehren. Sodann enthält die Beschwerdebegründung keine substantiierten Verfassungsrügen. Die Ausführungen sind teilweise kaum verständlich, beinhalten zu einem grossen Teil strafrechtliche Vorwürfe und im Übrigen die Kernaussage, alles Einkommen sei sein Eigentum. Eine konkrete Bezugnahme auf die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung und die im betreffenden Verfahren zulässigen Einwände lässt sich nicht ausmachen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 5**

Nachdem verschiedentlich auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wurde, rechtfertigt sich dies angesichts der wiederholten Beschwerdeführung nicht mehr. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.